



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Mai 2017
(OR. en)

9480/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0360 (COD)**

EF 103
ECOFIN 434
CCG 16
CODEC 873

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf den Übergangszeitraum zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und der Auswirkungen der Behandlung von bestimmten nicht auf einheimische Währungen der Mitgliedstaaten lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite (erste Lesung) = Kompromisstext des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten nachstehend den für den AStV bestimmten endgültigen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten Kommissionsvorschlag.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf den Übergangszeitraum zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und der Auswirkungen der Behandlung von bestimmten nicht auf einheimische Währungen der Mitgliedstaaten lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C , , S. .

² ABl. C , , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 24. Juli 2014 veröffentlichte das International Accounting Standards Board den International Financial Reporting Standard (IFRS) 9 *Finanzinstrumente*. Der Standard soll die Rechnungslegung für Finanzinstrumente verbessern, indem Schwierigkeiten angegangen werden, die während der Finanzkrise in diesem Bereich zutage getreten sind. Insbesondere wird mit dem IFRS 9 dem von der G20 vorgegebenen Ziel Rechnung getragen, sich einem stärker zukunftsorientierten Modell für die Anerkennung erwarteter Kreditverluste aus finanziellen Vermögenswerten zuzuwenden. In Bezug auf die Anerkennung erwarteter Kreditverluste aus finanziellen Vermögenswerten ersetzt der IFRS 9 den internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 39.

(2) Die Europäische Kommission hat den IFRS 9 durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission³ übernommen. Gemäß der genannten Verordnung wird von jedem Institut, das zur Aufstellung seines Jahresabschlusses die IFRS anwendet, verlangt, den IFRS 9 mit Beginn seines ersten am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

(3) Die Anwendung des IFRS 9 könnte dazu führen, dass die Rückstellungen für erwartete Kreditverluste plötzlich signifikant ansteigen und in der Folge das harte Kernkapital der Institute plötzlich zurückgeht. Auch wenn die Erörterungen über die längerfristige gesetzliche Behandlung von Rückstellungen noch andauern, sollten in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Übergangsbestimmungen aufgenommen werden, die es den Instituten erlauben, die potenziellen signifikanten negativen Auswirkungen einer Rechnungslegung, bei der die erwarteten Kreditverluste einbezogen werden, auf das harte Kernkapital zu verringern.

³ Verordnung (EU) 2016/2067 der Kommission vom 22. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Financial Reporting Standard 9 (ABl. L 323 vom 29.11.2016, S. 1).

(4) Wenn die Eröffnungsbilanz eines Instituts ab dem Tag, an dem der IFRS 9 im Jahr 2018 erstmals angewandt wird, einen Rückgang des harten Kernkapitals infolge von erhöhten Rückstellungen für erwartete Kreditverluste (nach Steuern) im Vergleich zur Schlussbilanz zum vorangegangenen Tag widerspiegelt, sollte es dem Institut erlaubt werden, einen Anteil der erhöhten Rückstellungen für erwartete Verluste während eines Übergangszeitraums in sein hartes Kernkapital einzubeziehen. Die Dauer dieses Übergangszeitraums sollte 5 Jahre betragen und am ersten Tag des Jahres 2018, an dem das Institut erstmals den IFRS 9 anwendet, beginnen. Der Anteil der Rückstellungen für erwartete Kreditverluste, der während des Übergangszeitraums in das harte Kernkapital miteinbezogen werden kann, sollte im Laufe der Zeit auf Null zurückgehen, damit an dem Tag, der unmittelbar auf das Ende des Übergangszeitraums folgt, die volle Umsetzung erreicht ist.

(5) Die Institute sollten entscheiden, ob sie diese Übergangsbestimmungen anwenden, und die zuständige Behörde darüber unterrichten. Um die potenziellen signifikanten negativen Auswirkungen einer Rechnungslegung, bei der die erwarteten Kreditverluste einbezogen werden, auf das harte Kernkapital während des Übergangszeitraums zu verringern, sollte ein Institut die Möglichkeit haben, seine erste Entscheidung, die Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Einführung des IFRS9 anzuwenden, einmal zu ändern, und dies nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde, die sicherstellen sollte, dass eine solche Entscheidung nicht durch Aufsichtsarbitrageerwägungen bestimmt ist.

(6) Da Rückstellungen, die nach dem ersten Tag des Jahres 2018, an dem das Institut erstmals den IFRS 9 anwendet, entstanden sind, aufgrund einer Verschlechterung der makroökonomischen Aussichten signifikant und unerwartet ansteigen könnten, sollte den Instituten in solchen Fällen eine zusätzliche Entlastung durch die Übergangsbestimmungen gewährt werden. Wenn die vor Kurzem entstandenen Rückstellungen für erwartete Kreditverluste eines Instituts einen bestimmten Schwellenwert übersteigen, der als Prozentsatz der Summe der Rückstellungen der Stufe 1 und der Stufe 2 nach IFRS 9 am Tag der ersten Anwendung des IFRS 9 definiert werden sollte, sollte es dem Institut erlaubt werden, in den Betrag, den es in seinem harten Kernkapital hinzufügen darf, den Anteil der vor Kurzem entstandenen Rückstellungen, der diesen Schwellenwert übersteigt, einzubeziehen.

(7) Von Instituten, denen Übergangsbestimmungen zur Abfederung der Auswirkungen der Rückstellungen für erwartete Kreditverluste auf das harte Kernkapital zugute kommen, sollte verlangt werden, dass sie die Berechnung der direkt von den Rückstellungen für erwartete Kreditverluste betroffenen gesetzlichen Kapitalanforderungen anpassen, um sicherzustellen, dass die Eigenmittelanforderungen für diese Institute nicht unangemessen gelockert werden.

Beispielsweise sollten die spezifischen Kreditrisikoanpassungen, um die der Risikopositionswert nach dem Standardansatz für das Kreditrisiko verringert wird, um einen Faktor verringert werden, der zu einem Anstieg des Risikopositionswerts führt. Hierdurch würde sichergestellt, dass einem Institut nicht gleichzeitig eine Erhöhung seines harten Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen und ein verringerter Risikopositionswert zugute kommen würde.

(8) Institute sollten ihre Kapitalquoten und ihre Verschuldungsquote sowohl mit als auch ohne Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem IFRS 9 offenlegen, damit die Öffentlichkeit in der Lage ist, die Auswirkungen der genannten Bestimmungen auf diese Quoten zu ermitteln. Entscheidet ein Institut, solche Übergangsbestimmungen nicht anzuwenden, sollte es deren Wirkung nicht offenlegen müssen.

(9) Es ist außerdem angemessen, Übergangsbestimmungen für die Ausnahme von der Obergrenze für Großkredite vorzusehen, die für Risikopositionen bestimmter öffentlicher Schuldtitel der Mitgliedstaaten, die nicht auf einheimische Währungen der Mitgliedstaaten lauten, gilt. Die Dauer des Übergangszeitraums sollte drei Jahre ab 1. Januar 2018 für Risikopositionen dieser Art, die zum [Datum der Annahme hinzufügen, wenn der Text veröffentlicht wird] oder danach entstanden sind, betragen, während für Risikopositionen dieser Art, die vor diesem Datum entstanden sind, Bestandsschutz gelten sollte und diese weiterhin unter die Ausnahme für Großkredite fallen sollten.

(10) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Stärkung und Optimierung der bereits bestehenden Unionsvorschriften zur Gewährleistung einheitlicher Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der gesamten Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(11) Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird wie folgt geändert:

1. Der folgende neue Artikel 473a wird nach Artikel 473 eingefügt:

"Artikel 473a

Einführung des IFRS 9

(1) Abweichend von Artikel 50 können Institute, die ihre Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden, Institute, die gemäß Artikel 24 Absatz 2 die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel nach internationalen Rechnungslegungsstandards vornehmen, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden, sowie Institute, die die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten im Einklang mit Rechnungslegungsstandards gemäß der Richtlinie 86/635/EWG vornehmen, wonach ein Modell für erwartete Kreditverluste verwendet wird, das mit demjenigen identisch ist, das bei den nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommenen Rechnungslegungsstandards verwendet wird, bis zum Ende des in Absatz 6 genannten Übergangszeitraums in ihr hartes Kernkapital den Betrag aufnehmen, der als Summe der folgenden Beträge berechnet wird:

- a) für Risikopositionen, die der Risikogewichtung nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 unterliegen, der anhand folgender Formel berechnete Betrag (AB_{SA}) :

$$AB_{SA} = (A_{2,SA} + A_{4,SA}) \cdot f$$

wobei

$AB_{2,SA}$ = der nach Absatz 2 berechnete Betrag nach Steuern;

$A_{4,SA}$ = der nach Absatz 4 berechnete Betrag nach Steuern, der auf den nach Absatz 3 berechneten Beträgen basiert;

f = der in Absatz 6 festgelegte anwendbare Faktor;

- b) für Risikopositionen, die der Risikogewichtung nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegen, der anhand folgender Formel berechnete Betrag (AB_{IRB}) :

$$AB_{IRB} = (A_{2,IRB} + A_{4,IRB}) \cdot f$$

wobei

$A_{2,IRB}$ = der nach Absatz 2 berechnete Betrag nach Steuern, der nach Absatz 5 Buchstabe a angepasst wurde;

$A_{4,IRB}$ = der nach Absatz 4 berechnete Betrag nach Steuern, der auf den nach Absatz 3 berechneten Beträgen basiert, die nach Absatz 5 Buchstaben b und c angepasst wurden;

f = der in Absatz 6 festgelegte anwendbare Faktor.

- (2) Die Institute berechnen getrennt für ihre Risikopositionen, die der Risikogewichtung nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 unterliegen, und für ihre Risikopositionen, die der Risikogewichtung nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegen, die in Absatz 1 Buchstaben a bzw. b genannten Beträge $A_{2,SA}$ und $A_{2,IRB}$ als die höheren der Beträge unter den Buchstaben a und b des vorliegenden Absatzes:

- a) Null;
- b) Betrag nach Steuern, berechnet nach Ziffer i, abzüglich des Betrags nach Steuern, der nach Ziffer ii berechnet wurde:

- i) Summe aus den über zwölf Monate erwarteten Kreditverlusten, die nach Abschnitt 5.5.5 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission ermittelt wurden, und dem Betrag der Wertberichtigung für die über die Laufzeit erwarteten Verluste, die nach Abschnitt 5.5.3 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission ermittelt wurden, zum 1. Januar 2018 oder zum Datum der ersten Anwendung des IFRS 9;
- ii) Gesamtbetrag der Wertminderungsaufwendungen für als Kredite und Forderungen eingereihte finanzielle Vermögenswerte, bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte mit Ausnahme von Eigenkapitalinstrumenten, wie in Paragraph 9 des IAS 39 definiert, ermittelt gemäß den Paragraphen 63, 64, 65, 67, 68 und 70 des IAS 39 der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission zum 31. Dezember 2017 oder am Tag vor dem Datum der ersten Anwendung des IFRS 9.

(3) Die Institute berechnen getrennt für ihre Risikopositionen, die der Risikogewichtung nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 unterliegen, und für ihre Risikopositionen, die der Risikogewichtung nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegen, den Betrag nach Steuern, um den der Betrag nach Buchstabe a den Betrag nach Buchstabe b des vorliegenden Absatzes übersteigt:

- a) Summe aus den über zwölf Monate erwarteten Kreditverlusten, die nach Abschnitt 5.5.5 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission ermittelt wurden, und dem Betrag der Wertberichtigung für die über die Laufzeit erwarteten Verluste, die nach Abschnitt 5.5.3 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission ermittelt wurden, mit Ausnahme der Wertberichtigung für die über die Laufzeit erwarteten Verluste für finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission zum Datum der Meldung;

- b) Summe aus den über zwölf Monate erwarteten Kreditverlusten, die nach Abschnitt 5.5.5 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission ermittelt wurden, und dem Betrag der Wertberichtigung für die über die Laufzeit erwarteten Verluste, die nach Abschnitt 5.5.3 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission ermittelt wurden, mit Ausnahme der Wertberichtigung für die über die Laufzeit erwarteten Verluste für finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission zum 1. Januar 2018 oder zum Datum der ersten Anwendung des IFRS 9.
- (4) Für Risikopositionen, die der Risikogewichtung nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 unterliegen und bei denen der nach Absatz 3 berechnete Betrag nach Steuern 20 % des in Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Betrags nach Steuern übersteigt, setzen die Institute $A_{4,SA}$ jedem positiven Betrag gleich, der sich aus der Berechnung nach Absatz 3 ergibt und der 20 % des Betrags nach Steuern für diese Risikopositionen wie in Absatz 3 Buchstabe b festgelegt übersteigt; andernfalls setzen sie $A_{4,SA}$ gleich Null.

Für Risikopositionen, die der Risikogewichtung nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegen und bei denen der nach Absatz 3 berechnete Betrag nach Steuern nach Anwendung von Absatz 5 Buchstaben b und c 20 % des Betrags nach Steuern für diese Risikopositionen wie in Absatz 3 Buchstabe b festgelegt übersteigt, bevor Absatz 5 Buchstabe c angewandt wird, setzen die Institute $A_{4,IRB}$ jedem positiven Betrag gleich, der sich aus der Berechnung nach Absatz 3 ergibt, nachdem Absatz 5 Buchstaben b und c angewandt wurde, und der 20 % des Betrags nach Steuern für diese Risikopositionen wie in Absatz 3 Buchstabe b festgelegt übersteigt, bevor Absatz 5 Buchstabe c angewandt wird; andernfalls setzen sie $A_{4,IRB}$ gleich Null.

(5) Für Risikopositionen, die der Risikogewichtung nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegen, wenden die Institute die Absätze 2 bis 4 wie folgt an:

- a) Für die Berechnung von $A_{2,IRB}$ ziehen die Institute von jedem der nach Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii berechneten Beträge die Summe der gemäß Artikel 158 Absätze 5, 6, und 10 berechneten erwarteten Verlustbeträge ab, zum 31. Dezember 2017 oder am Tag vor dem Datum der ersten Anwendung des IFRS 9. Ergibt die Berechnung für den in Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i genannten Betrag eine negative Zahl, so setzt die Institution den Wert des in Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i genannten Betrags gleich Null. Ergibt die Berechnung für den in Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii genannten Betrag eine negative Zahl, so setzt das Institut den Wert des unter Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii genannten Betrags gleich Null.

- b) Die Institute ersetzen den gemäß Absatz 3 Buchstabe a berechneten Betrag durch die Summe aus den über zwölf Monate erwarteten Kreditverlusten, die nach Abschnitt 5.5.5 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission ermittelt wurden, und dem Betrag der Wertberichtigung für die über die Laufzeit erwarteten Verluste, die nach Abschnitt 5.5.3 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission ermittelt wurden, mit Ausnahme der Wertberichtigung für die über die Laufzeit erwarteten Verluste für finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission, abzüglich der Summe der damit zusammenhängenden erwarteten Verlustbeträge für dieselben Risikopositionen, die gemäß Artikel 158 Absätze 5, 6, und 10 berechnet werden, zum Datum der Meldung. Ergibt die Berechnung eine negative Zahl, so setzt das Institut den Wert des Betrags nach Absatz 3 Buchstabe a gleich Null.
- c) Die Institute ersetzen den gemäß Absatz 3 Buchstabe b berechneten Betrag durch die Summe aus den über zwölf Monate erwarteten Kreditverlusten, die nach Abschnitt 5.5.5 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission ermittelt wurden, und dem Betrag der Wertberichtigung für die über die Laufzeit erwarteten Verluste, die nach Abschnitt 5.5.3 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission ermittelt wurden, mit Ausnahme der Wertberichtigung für die über die Laufzeit erwarteten Verluste für finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission zum 1. Januar 2018 oder zum Datum der ersten Anwendung des IFRS 9, abzüglich der Summe der damit zusammenhängenden erwarteten Verlustbeträge für dieselben Risikopositionen, die gemäß Artikel 158 Absätze 5, 6, und 10 berechnet werden. Ergibt die Berechnung eine negative Zahl, so setzt das Institut den Wert des Betrags nach Absatz 3 Buchstabe b gleich Null.

(6) Die Institute berechnen die in Absatz 1 Buchstaben a bzw. b genannten Beträge AB_{SA} und AB_{IRB} mittels folgender Faktoren:

- a) 0,95 ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018,
- b) 0,85 ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019,
- c) 0,7 ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020,
- d) 0,5 ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021,
- e) 0,25 ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Institute, deren Geschäftsjahr nach dem 1. Januar 2018 beginnt, passen die im vorliegenden Absatz Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e genannten Daten an ihr Haushaltsjahr an, melden der zuständigen Behörde die angepassten Daten und legen sie offen. Für Institute, deren Geschäftsjahr nach 2018 beginnt, bleibt 2018 das erste Jahr des Übergangszeitraums.

(7) Bezieht ein Institut einen Betrag nach Absatz 1 in sein hartes Kernkapital ein, so nimmt es eine Neuberechnung aller Anforderungen nach dieser Verordnung und nach der Richtlinie 2013/36/EU vor, bei denen einer der folgenden Posten zur Anwendung kommt, ohne die Auswirkungen zu berücksichtigen, die die Rückstellungen für erwartete Kreditverluste, die es in sein hartes Kernkapital einbezogen hat, auf diese Posten haben:

- a) Betrag der latenten Steueransprüche, der nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c vom harten Kernkapital abgezogen wird oder nach Artikel 48 Absatz 4 ein Risikogewicht erhält;
- b) Risikopositionswert, der gemäß Artikel 111 Absatz 1 ermittelt wird.

Die spezifischen Kreditrisikoanpassungen, um die der Risikopositionswert verringert wird, werden mit dem folgenden Skalierungsfaktor (sf) multipliziert:

$$sf = 1 - \frac{AB_{SA}}{RA_{SA}}$$

wobei

AB_{SA} = der nach Absatz 1 Buchstabe a berechnete Betrag nach Steuern;

RA_{SA} = der Gesamtbetrag nach Steuern der spezifischen Kreditrisikoanpassungen.

- c) Betrag der nach Artikel 62 Buchstabe d berechneten Ergänzungskapitalposten.
- (8) Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums legen die Institute, die sich entschieden haben, diesen Artikel anzuwenden, zusätzlich zur Offenlegung der Informationen, die gemäß Teil 8 verlangt wird, die Beträge der Eigenmittel, des harten Kernkapitals, des Kernkapitals, der harten Kernkapitalquote, der Kernkapitalquote, der Gesamtkapitalquote und der Verschuldungsquote offen, so als wenn sie diesen Artikel nicht anwenden würden.

Die EBA gibt nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum [31. Dezember 2017] Leitlinien zu den Offenlegungsanforderungen nach diesem Artikel heraus.

(9) Ein Institut entscheidet, ob es die im vorliegenden Artikel festgelegte Behandlung während des Übergangszeitraums anwendet, und unterrichtet die zuständige Behörde bis zum [einen Monat nach dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] über seine Entscheidung. Während der Übergangszeit kann ein Institut seine Entscheidung, die im vorliegenden Artikel festgelegten Übergangsbestimmungen anzuwenden, nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde ein Mal ändern. Die Institute legen die im Einklang mit diesem Unterabsatz getroffene Entscheidung offen.

Ein Institut, das entschieden hat, die im vorliegenden Artikel festgelegte Behandlung anzuwenden, kann entscheiden, Absatz 4 nicht anzuwenden; in diesem Fall unterrichtet es die zuständige Behörde bis zum [einen Monat nach dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] über seine Entscheidung. In einem solchen Fall setzt das Institut A₄ in Absatz 1 gleich Null. Während der Übergangszeit kann ein Institut ein Mal entscheiden, seine erste Entscheidung rückgängig zu machen und Absatz 4 anzuwenden, wenn es hierfür die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten hat. Die Institute legen die im Einklang mit diesem Unterabsatz getroffene Entscheidung offen."

3. Dem Artikel 493 werden die folgenden Absätze 4, 5, 6 und 7 angefügt:

"(4) Abweichend von Artikel 395 Absatz 1 können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, alle in Absatz 5 aufgeführten Risikopositionen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllen, bis zu den folgenden Höchstgrenzen zu halten:

- a) 100 % des Kernkapitals des Instituts bis zum 31. Dezember 2018;
- b) 75 % des Kernkapitals des Instituts bis zum 31. Dezember 2019;
- c) 50 % des Kernkapitals des Instituts bis zum 31. Dezember 2020.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Höchstgrenzen gelten für Risikopositionswerte nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403.

(5) Die Behandlung nach Absatz 4 gilt für folgende Risikopositionen:

- a) Aktiva in Form von Forderungen an Zentralstaaten, Zentralbanken oder öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten;
- b) Aktiva in Form von Forderungen, die ausdrücklich durch Zentralstaaten, Zentralbanken oder öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten garantiert sind;
- c) sonstige Risikopositionen, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken oder öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten bestehen oder von diesen abgesichert sind;
- d) Aktiva in Form von Forderungen an regionale oder lokale Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, die nach Artikel 115 Absatz 2 wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat behandelt werden;
- e) sonstige Risikopositionen, die gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten bestehen oder von diesen abgesichert sind und nach Artikel 115 Absatz 2 wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat behandelt werden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstaben a, b und c gilt die Behandlung nach Absatz 4 nur für Aktiva und sonstige Risikopositionen, die gegenüber öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen abgesichert sind und nach Artikel 116 Absatz 4 wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat, einer regionalen oder einer lokalen Gebietskörperschaft behandelt werden. Werden Aktiva und sonstige Risikopositionen, die gegenüber öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen abgesichert sind, nach Artikel 116 Absatz 4 wie Risikopositionen gegenüber einer regionalen oder einer lokalen Gebietskörperschaft behandelt, so ist die Behandlung nach Absatz 4 nur zulässig, wenn die gegenüber dieser regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft bestehenden Risikopositionen nach Artikel 115 Absatz 2 wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat behandelt werden.

(6) Die Behandlung nach Absatz 4 ist nur zulässig, wenn eine Risikoposition nach Absatz 5 alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Der Risikoposition würde nach Artikel 495 Absatz 2 in seiner vor dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung eine Risikogewichtung von 0 % zugewiesen;
- b) die Risikoposition entstand am oder nach [Datum der Annahme hinzufügen, wenn der Text veröffentlicht wird].

(7) Eine vor dem [Datum der Annahme hinzufügen, wenn der Text veröffentlicht wird] entstandene Risikoposition nach Absatz 5, der am 31. Dezember 2017 nach Artikel 495 Absatz 2 eine Risikogewichtung von 0 % zugewiesen wurde, wird von der Anwendung des Artikels 395 Absatz 1 befreit."

Artikel 2
Inkrafttreten und Geltungsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
